

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Herrn Steinbinder
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner:
Herr Sander, Herr Schulz, Frau Thiem

Telefon 03871 722-6895 **Fax** 03871 722-77-6895

E-Mail manfred.soehner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
StALU WM-51-4686-
5712.0.1.6.2V

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer

Datum
07.12.2020

Errichtung und Betrieb 1 WKA, Gemarkung Parum, Flur 2, Flurstücke 59 und 60 - Behördenbeteiligung, Az.: StALU WM-51-4686-5712.0.1.6.2V

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- erschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas- erschutz
Keine Einwände		Sander 04.11.2020				
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	Sander 04.11.2020		09.11.2020 Thiem	09.11.2020 Thiem	02.12.20 Schulz	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

Gewässerr II. Ordnung

Hinweise:

Über das Flurstück verläuft das Gewässer II. Ordnung LV 742/2/027 (L104/27). Der gesetzlich festgelegte Gewässerschutzstreifen in Höhe von 5,0 m ist einzuhalten.

Sander
SB Wasserwirtschaft

Grundwasser- und Bodenschutz

Az.: 532,533/68/2.4-11/J-0851/20

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde (uWb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
(siehe Fachinformation der LFB zum Auf- und Einbringen von Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter http://www.lms-beratung.de/upload/59/1456311026_10392_84609.pdf)
- Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.
Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.

Hinweise:

- Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen, nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang, der uWb zur Prüfung vorzulegen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98, die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Thiem
SB Grundwasser/Bodenschutz

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Auflagen:

1. Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Schulz
SB Anlagen zum Umgang wassergefährdende Stoffe

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz